

# Textilarbeiter-Zeitung

für die Interessen der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen aller Branchen.

Organ des Zentralverbandes  
christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Redaktion: A. Heutmann in Düsseldorf 51,  
Corneliusstr. 66. Berichte, keine Beiträge u. sind  
pünktlich an den betr. Bezirksvorsitzenden einzusenden.  
Sämtliche Beiträge müssen bis Montags abends bei  
der Redaktion in Düsseldorf eingegangen sein.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden  
Samstag und kostet vierteljährlich durch die Post  
bezogen 3,- M. Expedition und Druck von  
Joh. van Allen in Krefeld, Luth. Kirchstr. 65.  
19333333 Fernsprech-Nr. 1358. 200000000

Nr. 17. Telegramm-Adr.: Textilverband Düsseldorf. Düsseldorf, den 25. April 1908. Fernsprech-Nummer 4423. 10. Jahrgang.

## Das neue Reichsvereinsgesetz.

Wir bringen nachstehend das neue Reichsvereinsgesetz zum Abdruck und stellen gleichzeitig den Entwurf der Regierung gegenüber, um unseren Lesern einen Vergleich zu ermöglichen. Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben oder als „Neu“ bezeichnet. Eine eingehende Erläuterung der einzelnen Paragraphen müssen wir uns jetzt versagen. Der Gesamtverband wird schon, wie in der vorigen Nummer bereits bemerkt ist, in den nächsten Tagen einen kleinen Führer durch das Gesetz herausgeben, der über das notwendigste orientiert. Von den Bestimmungen des Gesetzes, welche den gewerkschaftlichen Organisationen gefährlich werden können, sind schon genannt: der „Sprachenparagraph“ und der Begriff der „politischen Vereine“.

Es erhebt sich die Frage: Sind Gewerkschaften politische Vereine? Was ist überhaupt ein politischer Verein? Werden die Gewerkschaften zu politischen Vereinen erklärt, so trifft auf sie der § 10a zu, und damit ist die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren verboten. Das wäre ein harter Schlag, besonders für die christlichen Gewerkschaften, weil die Gewinnung des jugendlichen Nachwuchses damit in Frage gestellt ist. Der Ausschluß des Gesamtverbandes wird in seiner nächsten

Sitzung, die gleich nach Ostern stattfindet, Stellung nehmen, wie wir uns zu verhalten haben. Da aber schon am 15. Mai das Gesetz in Kraft tritt, so möchten wir folgendes empfehlen:

Wir halten unsere christlichen Gewerkschaften für unpolitische Vereine. Deshalb darf kein Verband und keine Fachstelle, auch auf Erfordern der Behörden nicht, ihre Statuten und das Mitgliederverzeichnis des Vorstandes einreichen; ebenso bedarf es keiner Anmeldung der Versammlungen. Gegebenenfalls müssen die Verbände es auf den Prozeß antworten lassen und bis zur letzten Instanz durchsetzen.

Grade im Anfang des Inkrafttretens des Gesetzes muß Klarheit über diese Fragen geschaffen werden.

Es wird bei dem ganzen Gesetz wesentlich auf die Handhabung ankommen. Wird diese eine loyale, so ist nicht zu leugnen, daß, abgesehen von den einzelnen Punkten, das Gesetz in mancher Beziehung Erleichterungen gegen den bisherigen Zustand auch für die Gewerkschaften bringt. Was uns aber mit einer gewissen Sorge erfüllt, ist der Umstand, daß der Reichstag einem Ausnahmegesetz gegen eine Volksminderheit — das ist der § 7 unzulässig — seine Zustimmung gegeben hat. Wird der Reichstag den Gesetzen nach Ausnahmegesetzen gegen die Arbeiterbewegung in Zukunft den gleichen Widerstand entgegenzusetzen wie seiner Zeit beim Justizausgesetz? Das ist die bange Frage für die Zukunft.

### Ursprünglicher Entwurf der Regierung.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 1. (Neu.)  
Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben.  
Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen.  
Ebenso ist jede Veränderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung anzugeben.  
Die Satzung sowie die Veränderungen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 2.  
Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.  
Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.  
Ebenso ist jede Veränderung der Satzung sowie jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Veränderung anzugeben.  
Die Satzung sowie die Veränderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 3.  
Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Zwecke der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden.  
Ueber die Anzeige soll die Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden.  
Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Abs. 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 4.  
Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.  
Das Gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen.  
Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzugeben. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.  
Gewöhnliche Reichensbegünstigte sowie Bünde der Hochzeitsvereinigungen, wo sie hergebrachten sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5.  
Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6.  
Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermög öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7.  
Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

### Beschlüsse des Reichstages.

§ 1.  
Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.  
Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unabweisbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 1a. (Neu.)  
Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.  
Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.  
Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.  
Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.  
Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.  
Ebenso ist jede Veränderung der Satzung sowie jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Veränderung anzugeben.  
Die Satzung sowie die Veränderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 2a. (Neu.)  
Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammen-treten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Verordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.  
§ 3.  
Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 3a. (Neu.)  
Eine Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.  
Eine Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Zwecke der Wahlen zu den auf Gesetz oder Verordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.  
Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Seffelen, Fabrikarbeiter, Arbeiter und Arbeiter von Bergwerken, Gattinen, Aufbereitungsbetrieben und unterirdisch betriebenen Frachten und Gruben zur Erörterung von Verhandlungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung angemessiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4.  
Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.  
Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzugeben. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 4a. (Neu.)  
Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, des Rekurses an der Verwaltungsbehörde, oder sonst der Verwaltungsbehörden umfassen den Hof oder Garten verläßt sind.

§ 5.  
Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 5.  
Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6.  
Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermög öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7.  
Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8.  
Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden.  
Die Beauftragten haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.  
Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9.  
Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen,  
1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3);  
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Abs. 1, 3);  
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);  
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Landfrieden eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.  
Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10.  
Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11.  
Mit Geldstrafe bis zu 500 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:  
1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;  
2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet;  
3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach abgegebener Aufforderung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 4b. (Neu.)  
Der Landeszentral-Behörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erlangt wird.  
Gewöhnliche Reichensbegünstigte sowie Bünde der Hochzeitsvereinigungen, wo sie hergebrachten sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.  
Der Landeszentral-Behörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 5.  
Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6.  
Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermög öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7.  
Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8.  
Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen,  
1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3);  
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Abs. 1, 3);  
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);  
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Landfrieden eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.  
Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 9.  
Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,  
1. wenn in den Fällen des § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;  
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4);  
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 8 Abs. 1) verweigert wird;  
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);  
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufrechterhaltung oder Herbeiführung von Unruhen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten;  
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.  
Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 9a. (Neu.)  
Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 1a Abs. 2 Anwendung.

§ 10.  
Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 10a. (Neu.)  
Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, deren Zweck es ist, sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 11.  
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:  
1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;  
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 3, 4a, 5, 7 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;  
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einreichung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 8 Abs. 2);  
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 10);  
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des

§ 10a dieses Gesetzes Personen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben...

6. wer entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

- 1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 4, 4b) veranstaltet oder leitet; 2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 6); 3. wer entgegen den Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

Unverändert.

§ 12.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizei-behörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Unverändert.

§ 14.

In die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Versammlung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Krieges (Belagerungszustand) oder innerer Unruhen (Aufstand), die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Verbindungen und Vereinigungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Verwendung des voramittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Unverändert.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 17.

Die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Krieges (Belagerungszustand) oder innerer Unruhen (Aufstand), die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Verbindungen und Vereinigungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Verwendung des voramittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Unverändert.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 33.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 44.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 49.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 51.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 52.

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Unverändert.

§ 53.

neben und mit unserer energischen Tätigkeit für unsere christlich-nationale Arbeiterbewegung. Die letztere fördert die erstere, denn unser Erfolg auf dem gemeinschaftlichen Gebiete wird ein mitbestimmender Faktor sein für die Zukunft unserer christlichen Arbeiterbewegung.

Aber auch die mit unserer Bewegung so eng verknüpfte Sozialreform zwingt uns, im Interesse des Arbeiterstandes für die Konjunktionsbewegung tätig zu sein. Daß die Sozialreform in Deutschland in den letzten Jahren Fortschritte gemacht hätte, die auch nur halbwegs befriedigen könnten, wird von keiner ernst zu nehmenden Seite behauptet werden. Daß in Zukunft besser sein wird, bleibt abzuwarten. Daß bis jetzt Geschaffene läßt allzu große Hoffnungen nicht zu.

Diese Tatsache macht es allen Arbeiterorganisationen zur Pflicht, alle Kraft daran zu setzen, die soziale Gesetzgebungsmaschine mit neuer Energie zu beleben. Diese Pflicht erwächst uns umso mehr, als die Schärfermacher und sonstige rückwärtige Kreise die mageren Ergebnisse der letzten Jahre als ein Automobilt Tempo der Sozialreform bezeichnen.

Wenn wir auf sozialem Gebiete Forderungen aufstellen, dann ist es nicht genug, dieselben theoretisch zu begründen, sondern es ist von höchstem Werte, wenn man die Durchführbarkeit mit Tatsachen belegen kann. Diese Tatsachen werden um so schwerer ins Gewicht fallen, wenn dieselben von den Organisationen und Institutionen des arbeitenden Volkes selbst zu konstatieren sind. Solche Institutionen aber, die dem Beweise der Durchführbarkeit einer großen Anzahl Forderungen des arbeitenden Volkes erbringen können, sind die Konjunktionsbewegungen.

Die Konjunktionsbewegung muß im Interesse der Arbeiter selbst zum Bahnbrecher der Sozialreform werden, soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber betrifft. Sie müssen die Forderungen der Arbeiter, soweit sie sich auf realem Boden bewegen, in die Tat umsetzen. Sie müssen den Beweis erbringen, daß die Lasten der Sozialpolitik nicht den Untergang, sondern eine weitere Blüte des Wirtschaftslbens bedingen. Sie müssen weiter den Beweis erbringen, daß der gutgelohnte Arbeiter und Angestellte der leistungsfähigste und damit der billigste ist.

Der Schönauer Krankenkassen-Konflikt vor Gericht.

Wie aus einer Sachdarstellung in Nr. 4 der „Textilarbeiter-Zeitung“ d. 3. hervorgeht, spielte sich in den Schönauer Betriebskrankenkassen zwischen deren Vorstandsmitgliedern und den Kassensmitgliedern ein Konflikt ab wegen eines Kassenzarzes, der die volle Sympathie der dortigen Arbeiter genießt. Der betreffende Arzt sollte nämlich seiner Praxis als Kassenzarst entzogen werden, weil er den Arbeitern zu „teuren“ Medikamenten zubehalten liege. Daß sich die Arbeiterchaft ein derartiges Vorgehen nicht bieten ließ, ist denkbar. Es kam sogar soweit, daß die Arbeiter eines Betriebes, als ihnen am 2. Jan. durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt gegeben wurde, daß sie den Herrn Dr. Krings nicht mehr als Kassenzarst in Anspruch nehmen dürften, die Arbeit niederlegten. Wenn dieses Vorgehen auch nicht gebilligt werden konnte, so ist daraus doch zu ersehen, wie schwer die Arbeiterchaft diesen Schlag empfanden hatte. Durch das feste Zusammenhalten der Arbeiter wurde es aber ermöglicht, daß der betr. Arzt auch weiterhin als Kassenzarst aller Betriebskrankenkassen anerkannt wurde. Selbstredend wurde die Arbeiterchaft in ihrem diesbezüglichen Streben von den christlichen Gewerkschaften unterstützt. In Versammlungen sowie in der Tagespresse wurde dieses Vorgehen der Betriebskrankenkasse in der richtigen Weise gekennzeichnet. Manche Vorkommnisse sind dadurch keine richtige Beleuchtung.

Daß man von gewisser Seite stets auf der Lauer war, um den einen oder andern „Hegaposten“ wegen Verleumdung oder sonst was vor den Richter zu schleppen, ist wohl allgemein angenommen worden. Nirgend hat sich jedoch hierzu Gelegenheit. Doch halt! In ihrer Nr. 264 v. 3. brachte die „Oberländer Tagespost“, welche ihre Spalten in anerkannter Weise auch der Interessenvertretung der Arbeiter öffnet, einen Artikel, in dem an verschiedene Angelegenheiten Kritik geübt wurde. Ein Betriebsdirektor glaubte sich durch den betr. Artikel beleidigt und strengte gegen den verantwortlichen Redakteur der betr. Zeitung Privatklage an. Zur weiteren Orientierung der Sache lassen wir den „beleidigenden“ Artikel hier folgen. Derselbe lautet:

Schönau, 14. Nov. (Zum Krankenkassenkonflikt.) In dieser Angelegenheit soll es besonders ein Verbrechen sein, für den die Kündigung des Arztes nicht mehr zurückgenommen werden soll. Demgegenüber ist festzustellen, daß der Betriebsdirektor da nicht allein zu entscheiden hat, sondern auch die Vertreter der Arbeiterchaft. Ferner sei festgestellt, daß die Kündigung von Seiten des Direktors gesetzlich und somit nichtig ist. Statt die Vertreter der Arbeiterchaft zu fragen, ob dem betr. Arzt überhaupt gehandelt werden soll, ist der Direktor eigenmächtig bei der ganzen Sache vorgegangen. Was dann die „teuren“ Medikamente betrifft, so müssen wir doch die Frage aufwerfen: Ist es nicht Pflicht eines Arztes, seine Patienten so zu behandeln und ihnen solche Medikamente zu kommen zu lassen, wie er glaubt, daß dies zu einer baldigen Genesung vorteilhaft ist. Und kosten dieselben, was sie wollen. Der Arbeiter ist gerade so gut ein Mensch wie der Fabrikant, und wenn sich der in Frage stehende Arzt von keiner Seite und am allerwenigsten von einem Laien in seiner ärztlichen Tätigkeit Vorschriften machen läßt, so können wir dies nur begrüßen. An der Arbeiterchaft liegt es aber, jetzt dafür einzutreten, daß einem Arzte, der bisher nach jeder Seite hin seine Pflicht treu erfüllt hat, eine Maßregelung die Kündigung nicht zu Teil wird, resp. daß sie zurückgenommen wird, andernfalls wird eben das Schlimmste eintreten, nämlich die beiden Ärzte werden am 1. Januar ihre Praxis für die Krankenkassen niederlegen. Und was macht die Arbeiterchaft? Des weiteren sei auch noch ein Fall der Unversicherung zur Beurteilung anheimgeschickt, der in einem Betriebe in Schönau, in dem überaus viel zu wünschen ist, vorkommt. Es handelt sich um einen Arbeiter, der sich vor Kurzem von einem Laien in seiner ärztlichen Tätigkeit Vorschriften machen läßt, so können wir dies nur begrüßen. An der Arbeiterchaft liegt es aber, jetzt dafür einzutreten, daß einem Arzte, der bisher nach jeder Seite hin seine Pflicht treu erfüllt hat, eine Maßregelung die Kündigung nicht zu Teil wird, resp. daß sie zurückgenommen wird, andernfalls wird eben das Schlimmste eintreten, nämlich die beiden Ärzte werden am 1. Januar ihre Praxis für die Krankenkassen niederlegen. Und was macht die Arbeiterchaft? Des weiteren sei auch noch ein Fall der Unversicherung zur Beurteilung anheimgeschickt, der in einem Betriebe in Schönau, in dem überaus viel zu wünschen ist, vorkommt. Es handelt sich um einen Arbeiter, der sich vor Kurzem von einem Laien in seiner ärztlichen Tätigkeit Vorschriften machen läßt, so können wir dies nur begrüßen. An der Arbeiterchaft liegt es aber, jetzt dafür einzutreten, daß einem Arzte, der bisher nach jeder Seite hin seine Pflicht treu erfüllt hat, eine Maßregelung die Kündigung nicht zu Teil wird, resp. daß sie zurückgenommen wird, andernfalls wird eben das Schlimmste eintreten, nämlich die beiden Ärzte werden am 1. Januar ihre Praxis für die Krankenkassen niederlegen. Und was macht die Arbeiterchaft? Des weiteren sei auch noch ein Fall der Unversicherung zur Beurteilung anheimgeschickt, der in einem Betriebe in Schönau, in dem überaus viel zu wünschen ist, vorkommt. Es handelt sich um einen Arbeiter, der sich vor Kurzem von einem Laien in seiner ärztlichen Tätigkeit Vorschriften machen läßt, so können wir dies nur begrüßen. An der Arbeiterchaft liegt es aber, jetzt dafür einzutreten, daß einem Arzte, der bisher nach jeder Seite hin seine Pflicht treu erfüllt hat, eine Maßregelung die Kündigung nicht zu Teil wird, resp. daß sie zurückgenommen wird, andernfalls wird eben das Schlimmste eintreten, nämlich die beiden Ärzte werden am 1. Januar ihre Praxis für die Krankenkassen niederlegen. Und was macht die Arbeiterchaft?

Anfassen an den Arzt heran, er möge ihr ein Gesundheitszertifikat ausstellen, denn sie müsse an Anordnung von gewissen Personen die Arbeit wieder aufnehmen.

Der Arzt untersuchte nun die Arbeiterin und kam zur Überzeugung, daß dieselbe nicht arbeitsfähig sei, da das Herzleiden noch nicht ganz behoben, wovon er sie in Kenntnis setzte. Die betreffende Person erwiderte aber, sie müsse arbeiten. Auf diesen Einwurf wurde ihr von dem Arzt gesagt, daß er sie nun über ihren Zustand in Kenntnis gesetzt habe, und wenn sie die Arbeit doch aufnehmen und etwas vorlomme, so lehne er jede Verantwortung ab. Was geschah nun? Die Arbeiterin nahm die Arbeit trotzdem auf und hatte erst ganz kurze Zeit gearbeitet, als sie von einem Herzschlag, der den Tod herbeiführte, getroffen wurde. Wer ist nun derjenige, welcher diese Arbeiterin zu dem Arbeit aufnehmen? Macht sich der Herr keine Gewissensbisse? Wir sind gespannt, ob man es auch versucht, zu leugnen oder zu beschönigen! Wir sind noch nicht am Schluß; je nachdem werden wir deutlicher.

Bei genauer Prüfung dieses Artikels wird jeder, der mit der ganzen Sache auch nicht näher vertraut ist, herausfinden, daß sich hier eine Person überhaupt nicht beleidigt fühlen kann. Bemerkte sei noch: als genannter Artikel in der „Oberländer Tagespost“ erschienen war, der betr. Direktor genannte Zeitung ein „verlogenem Blatt“ nannte, weshalb der verantwortliche Redakteur Gegenklage wegen Verleumdung anstrengte. Als nun der erste Sühnetermin vor dem Bürgermeister stattgefunden hatte, verlangte der betr. Direktor von dem Redakteur Widerruf des Artikels in zwei Zeitungen und 50 Mk. Buße, was der Beklagte rundweg ablehnte. Beim zweiten Sühnetermin gab genannter Direktor die Möglichkeit des angeführten beleidigenden Ausdrucks zu, wiederholte denselben sogar nochmals, auch sein Verteidiger machte sich bei dieser Verhandlung des gleichen Vergehens schuldig. Dieser Sühnetermin scheiterte, weil der in Frage kommende Direktor erklärte, er müsse unbedingt einen gerichtlichen Austrag dieser Sache verlangen. Am 1. April d. J. fand nun die Verhandlung über beide Fälle (Privatklage und Gegenklage) statt. Der Führerraum zum Gericht wurde voll. Zunächst wurde vom Vorsitzenden der „beleidigende“ Artikel vorgelesen. Als erster Zeuge wurde nun Buchhalter Kaufmehl von Schönau aufgerufen. Dieser erklärte, der Beschluß der Kündigung des Herrn Dr. Krings sei im Vorstand der Krankenkasse statutarisch und frei ohne jede Geltendmachung von Einfluß zustande gekommen. Der Beschluß wurde mit vier gegen eine Stimme gutgeheißen. Dieser Behauptung gegenüber machte die Vertretung des Beklagten geltend, daß die Statuten ausdrücklich sagen, was der Vorstand für Verpflichtungen und Rechte habe, nirgend sei aber darin die Beschlußfassung über die Entlassung eines Kassenzarstes zu finden, insofern müsse angenommen werden, daß diese Handlung nicht zu den Befugnissen des Vorstandes, sondern zu denen der Generalversammlung gehöre. Als nun Herr Dr. Krings als Zeuge über den Fall mit der Arbeiterin aufgerufen wurde, legte der Verteidiger des Privatklägers Verwahrung ein, daß dieser Zeuge als „Beleidigter“ vereidigt werde. Hierauf zog sich der Gerichtshof zurück und beschloß die Vernehmung. Herr Dr. Krings sagte u. a., daß die Arbeiterin 1. Jt. zu ihm gekommen sei und habe ihm gesagt, sie müsse wieder arbeiten, denn man schimpfte in der Fabrik. Herr Dr. Krings untersuchte die Person und sagte, er könne ihr keinen Gesundheitschein ausstellen, denn sie sei herzkrank, und wenn sie gegen seinen Willen arbeiten gehe und etwas vorlomme, lehne er jede Verantwortung ab. Was die Widerrufsklage des Redakteurs gegen den Betriebsdirektor anbelangt, so bezeugte u. a. Herr Privatklage, daß er gehört habe, daß der Betriebsdirektor den unter Klage stehenden Ausdruck gebraucht habe. Nach dem Zeugenverhör erzielten die Verteidiger das Wort. Deren Ausführungen hier wiederzugeben, würde zu weit führen. Der Gerichtshof zog sich hierauf zurück und verurteilte nach viertelstündiger Beratung folgende Urteil: Der angeklagte Redakteur Kaufmehl wird freigesprochen, während der wiederbeklagte Betriebsdirektor wegen Verleumdung des Redakteurs zu 25 Mk. Geldstrafe und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt wird.

Hier hat sich nun in vollem Umfang das Sprichwort bewahrheitet: Wer andern ein Trübe grabt, fällt selbst hinein. Den Arbeitern und Arbeiterinnen von Schönau und Umgebung rufen wir zu: Wernt aus den letzten Vorurteilen erlernen, wie unbedingt notwendig der Zusammenhalt in den christlichen Gewerkschaften für euch ist. Die Parole soll stets für euch lauten:

Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, Nicht trennen uns in Not und in Gefahr.

Aus dem Verbandsgebiete.

Lohnbewegungen und Arbeitsfreistellungen.

Bergneustadt. Es gibt doch immer noch Arbeitgeber, die wirklich noch ein gutes Herz für ihre Arbeiter haben und besonders für die alten Leute, welche ein Menschenleben in einem Betriebe zur vollen Zufriedenheit der Firma tätig gewesen sind. Davon haben wir hier ein rührendes Beispiel erlebt.

Die Hammer Spinnerei der Firma Leop. Krawinkel wird in eine Striderei und Weberei umgewandelt. Die Firma beschäftigt hier und in Vollmerhausen so um 1200 Arbeiter und will die Spinnerei nur noch in dem Betriebe zu Vollmerhausen betreiben, damit die Sache einfacher und rentabler wird. Es handelt sich also nicht um eine Einschränkung des Betriebes, sondern um die Verlegung einzelner Abteilungen. In der Hammer Spinnerei war nun eine Anzahl alter Arbeiter beschäftigt, einige darunter 19, 27, 37 und 38 Jahre lang. Es bot sich der Firma jetzt eine passende Gelegenheit, die Leute los zu werden, sie wurden einfach entlassen. Manchem dieser alten Arbeiter wärmt nun die wohlverdiente Ruhe gut zu gönnen getoht - wenn sie was zum Leben gehabt hätten. Neben den „hohen“ Löhnen, welche diese Firma ihren Arbeitern zahlte, ist es diesen aber leider nicht möglich, Rücktümer zu sammeln. Da sich die anderen Fabrikanten des Aggertales jetzt bei dem stauen Geschäftsgang dafür bedanken werden, diese alten Leute, welche ihre Kräfte in der Hammer Spinnerei aufgebraucht haben, in ihren Betrieben einzustellen, so dürfte über manche der betroffenen Familien bald arge Not hereinbrechen.

Um diese Tat der Firma Krawinkel den Arbeitern...

Zur Entwicklung des Verbandes im Jahre 1907.

Der Zentralverband christl. Textilarbeiter Deutschlands hat auch im vergangenen Jahre, trotzdem die jetzt so gedrückte Geschäftslage bereits ihre unheilbarsten Schattens vorwurfs, an äußerer Ausdehnung und innerer Kraft erheblich gewonnen. Unsere Hoffnungen in Bezug auf die Entwicklung des Verbandes sind allerdings längst nicht ganz erfüllt worden, da die Mitglieder-Platzierung nie ungewöhnlich große war. Es wurden im Jahre 1907 neu aufgenommen 16871 Kollegen und Kolleginnen, ausgetreten sind aber 11939 Mitglieder, so daß nur ein Netto-Zuwachs von 4932 Mitgliedern verblieb. Die Gesamt-Mitgliederzahl liegt im vergangenen Jahre von 36984 auf 41916, der Anteil der Kolleginnen (12628) an der Gesamtmitgliedschaft beläuft sich auf rund 30 Proz. Die Zahl der Beamten beträgt 33, davon sind angestellt 4 Kollegen an der Zentralstelle, 14 als Bezirksleiter und 15 als Lokalbeamte.

Die Klassenverhältnisse haben sich im Jahre 1907 bedeutend günstiger gestaltet. Die Brutto-Einnahmen des Verbandes belaufen sich auf 583 644,98 Mk. (darunter 5061,20 Mk. Eintrittsgeld, 568 177,04 Mk. an Mitglieds- und Lokalbeiträgen, 2793,32 Mk. an Ortsbeiträgen, 7613,42 Mk. sonstige Einnahmen).

Die Gesamtansgabe betrug 388 453,22 Mk. (u. a. 42 559,66 Mk. für Zeitungen, Redaktion, Expedition etc., 55 153,21 Mk. Agitation, 71 655,58 Mk. Streifenunterstützung, 5 983,79 Mk. Gesangsvereine-Unterstützung, 67 455 - Mk. Kranken-Unterstützung, 7 980 - Mk. Sterbe-Unterstützung, 1 838,81 Mk. Rechtschutz, 2 819,02 sonstige Unterhaltungen, Gehälter für Verwaltungsbeamte 7 197,08 Mk., Drucksachen und sonstige geschäftliche Ausgaben 16 085,60 Mk., Ausgaben der Ortsgruppen 91 764,19 Mk., Beiträge zum Gesamtverband 6 696,09 Mk., Beiträge an die internationalen Vereinigungen 3 664,40 Mk. u. a.).

Das Gesamtvermögen des Verbandes hat sich annähernd verdoppelt, es liegt von 180 833,77 Mk. Ende 1906 auf 376 025,53 Mk. Anfang 1907. (Zentral-Kasse 332 057,92 Mk., Ortsgruppenkassen 43 967,61 Mk.).

Die im Jahre 1906 durch die Generalversammlung beschlossene Reformen haben sich im Großen und Ganzen bemerkt, so das Ergebnis der Staffelleistungen und die Rearbeitung des Unterhaltungsvereins. Im laufenden Jahre findet wieder eine Generalversammlung statt, welcher u. a. die Aufgabe zufallen wird, eine Revision und eventl. eine Reorganisation der Unterhaltungsvereine vorzunehmen. Ueber die Streiks und Lohnbewegungen, an denen der Verband beteiligt war, werden wir später berichten, eine präzisere Information der Geschäftsstelle durch die Ortsgruppen und Beamten wird aber unter allen Umständen plagarbeit, da sonst das so wichtige Gebiet der Statistik nicht so ordentlich gepflegt werden kann.

Konsumvereine und Arbeiterbewegung.

III.

Mit der Tatsache, daß der Zentralverband deutscher Konsumvereine in Verbindung mit den christlichen Gewerkschaften einen Schritt abwärts, hat er sich als Gegner unserer christlichen Arbeiterbewegung entpuppt.

der Firma Gelegenheit zu geben, ihr Verfahren zu rechtfertigen, wurde von unseren Kollegen auf Dienstag, den 14. April eine öffentliche Versammlung einberufen und durch Plakate zu derselben eingeladen.

Einige Arbeiter schilderten zunächst das Vorgehen der Firma bei der Entlassung der alten Arbeiter. Die jüngeren Kräfte dürften bleiben; auch wurde noch ein junges Mädchen neu eingestellt, obgleich einige der älteren Kollegen sich an die Strickmaschine und an den Rundstuhl gemeldet hatten.

Der Herr Kommerzienrat konnte die vorgebrachten Tatsachen nicht in Abrede stellen. Kollege Fahrenbrach stellte nun das Vorgehen der Firma ins rechte Licht, beleuchtete auch die anderen Mißstände, welche in den Betrieben des Aggertales noch vielfach herrschen. Ueberlange Arbeitszeit, niedrige Löhne, Frauen- und Kinderarbeit sowie eine unfreundliche Behandlung durch die Angestellten kann man hier in einer Anzahl von Betrieben finden.

Kollege Fahrenbrach hatte nämlich auf das Verhalten einiger Textilfabrikanten hingewiesen, welche in letzter Zeit keine deutschen Arbeiter mehr eingestellt, dagegen zahlreiche Ausländer herangezogen hätten. Der Herr Kommerzienrat verteidigte das Vorgehen dieser Herren mit der Begründung, daß die deutschen Arbeiter dort meist „Soulenger“ seien, die nicht arbeiten wollten.

Wir Textilarbeiter von Bergneustadt wollen dem Wunsche des Herrn Kommerzienrats nachkommen und sparen, sparen, sparen. Zuerst müssen wir allerdings dafür sorgen, daß wir soviel verdienen, um erst mal ansständig leben und dann auch noch sparen zu können.

Wälhausen i. C. In letzter Zeit werden unter der Arbeiterchaft der Textilindustrie verschiedentlich Klagen laut über häufiges Schikanieren werden durch die Vorgesetzten, hohe Strafen wegen oft geringer, unverschuldeten Fehler usw. Besonders bei der Firma Köschlin u. Soudy ist ein neuergestellter Stückpaffier im Strafen nicht genug tun zu können.

Seitdem nun die Belegschaft in einer vom christlichen Textilarbeiterverbande einberufenen fast besuchten Fabrikversammlung gegen dieses Strafsystem energig Protest erhoben hat, scheint es etwas besser werden zu wollen.

Doch mehr noch wie über die Strafen hat die Arbeiterchaft dieses Betriebes, die fast nur aus Arbeiterinnen besteht, über die niedrigen Löhne zu klagen. Aushängen eines Tarifes kennt man nicht.

Seitdem nun die Belegschaft in einer vom christlichen Textilarbeiterverbande einberufenen fast besuchten Fabrikversammlung gegen dieses Strafsystem energig Protest erhoben hat, scheint es etwas besser werden zu wollen.

Seitdem nun die Belegschaft in einer vom christlichen Textilarbeiterverbande einberufenen fast besuchten Fabrikversammlung gegen dieses Strafsystem energig Protest erhoben hat, scheint es etwas besser werden zu wollen.

welches nicht so scharfmäckerlich gegen die Arbeiter vorgeht wie im nördlichen Deutschland. Daß dem nicht so ist, und daß auch süddeutsche Herren Arbeitgeber schon den Lohn Bueck und Konforten haben, beweist uns die Lohnbewegung bei der Firma Hall, mech. Baumwollweberei in Schelllingen und Kottentadler.

Die Arbeiterausschüsse beider Betriebe wurden mit der Vertretung dieser Wünsche von der Gesamtheit der Arbeiterschaft beauftragt, und wurde Antwort bis 26. März erbeten. In diesem Tage wurden nun die Arbeiterausschüsse ins Kontor befohlen und denselben gute Lehren erteilt, grade wie auch anderwärts schon geschehen.

Rebenher sucht die Firma alle möglichen Mittel anzuwenden, um die Arbeiter einzuschüchtern. So wurde vor 8 Tagen angekündigt: „Infolge schlechter Geschäftslage müssen einige Stühle hedingen lassen werden.“

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht vergessen, die Organisationen einiger Unorganisierten auf ihren Wert hin zu untersuchen. So wurde am 9. April durch Anschluß in der Fabrik bekannt gemacht, es gehe das Gerücht, die Organisierten wollten in den Ausstand treten.

In der Hand der Arbeiter selbst liegt es, ob sie etwas erreichen werden oder nicht. Wenn sie sich entschließen lassen, werden sie nicht nur jetzt nichts erreichen, sondern sie werden lange der Gnade des Arbeitgebers überlassen sein.

Aus unserm Bezirke. XI. Bezirk (Thüringen-Sachsen-Brandenburg). Auf der Konferenz für den Gau Oberlausitz, die am 5. April in Zittau abgehalten und gut besucht war, wurde u. a. einstimmig beschlossen, daß alle Ortsgruppen einen Beitrag von 5 Pf. pro Mitglied und Vierteljahr an die Gauleitung bezahlen müssen.

Das ist ein Beitrag, den die Ortsgruppen abgeben müssen, um die Gauleitung zu unterstützen. Die Gauleitung dient zur Förderung der Agitation im Gau, zur Unterstützung der schwächeren Ortsgruppen, zur Vertretung von Referenten und zur Einrichtung von Unterrichtskursen.

Sammlung und den Vortrag des Kollegen Rammelsberg gelbe Gewerkschaften in freundlichem Sinne ausfühlich berichtet.

Die letzte Versammlung war in Schirgiswalde, wo das Thema hier: „Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage.“ Der Vortrag interessierte die Kollegen sehr umföhrlich, als gerade am Orte eine schlechte Konjunktur im Textilgewerbe herrscht.

Sorau. In unserer am 9. d. s. Monats abgehaltenen Mitgliederversammlung sprach nach Erledigung des geschäftlichen Teiles der Kollege Voigt über „gewerkschaftliche Kleinarbeit“.

Für den Gau Niederlausitz am 25. April, vormittags 10 Uhr beginnend, im Pralats, Gerberstr. Für den Gau Bogtland am 3. Mai, vormittags 10 Uhr beginnend, in Supfers Lokal (Felsenkeller).

Berichte aus den Ortsgruppen. Forst (Lausitz). In unserer Versammlung am 4. April sprach nach Erledigung des geschäftlichen der Arbeitsekretär Walter Ronger-Berlin über die „Notwendigkeit und Bedeutung konfessioneller Arbeitervereine“.

Wenn in Gutsdorf Differenzen zwischen gewerkschaftlich Organisierten und Mitgliedern des kath. Arbeitervereins entstanden sind, so hatten sich diese bei fröhzeitigem Einberufenen mit der Leitung des Arbeitervereins sehr wohl vermeiden lassen.

Zu vorstehender Erklärung bemerkt Bezirksvorsitzender Hermes-W. Glöckner: „Es freut mich, daß der Präses erklärt, in keiner Weise den Gewerkschaften entgegen zu arbeiten. Mit dieser Erklärung wird einer anderen, die der Bizepräses nach in der Mitgliederversammlung des Vereins am 8. März v. c. getan haben soll, widersprochen.“

Inbezug auf das Ins-Einberufenen mit dem Arbeiterverein sei bemerkt, daß dies früher schon geschehen ist, aber die diesbezüglichen Bemühungen führten zu keiner Förderung der Gewerkschaftsbewegung.

Gesch b. Mans. Am 5. April fand hier eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Zuerst wurde beschlossen, auf den ersten Sonntag des Monats die Versammlungen abzuhalten.

Gohnekirch. In der am 5. April stattgefundenen öffentlichen Versammlung war Kollege Köhler von der Zentralstelle als Referent erschienen. Leider hatte die Versammlung keinen guten Besuch zu verzeichnen.

Neichenau hatte Vorsitzendswahl. Kollege Thiel mußte infolge gesundheitlicher Rücksichten das Amt eines ersten Vorsitzenden niederlegen. An seiner Stelle wurde der Kollege Reichold Krönwald als erster Vorsitzender neu gewählt.

föhrungen des Referenten noch um einiges ergänzte. Kollege Mehl empfahl den Mitgliedern die hier bestehende Einkaufskasse, da vom 1. April ab der Messermeister Aug. Klein Fleisch- und Kolonialwaren mit vier Prozent Rabatt abgibt.

Rattensacker. Hier fand eine gut besuchte Versammlung statt, in der Kollege Wimmer über den jetzigen Stand der Lohnbewegung referierte. In der Diskussion wurden verschiedene Vorfragen noch eingehend besprochen.

Schelllingen. In einer gut besuchten Versammlung wurde vom Bezirksleiter Wimmer über den Stand der jetzigen Lohnbewegung berichtet, wobei er insbesondere die Nachdationen einiger Unorganisierten geistete.

Gewerkschaftliches. Aus unseren Verbänden.

Auf die strenge Wahrung der konfessionellen Neutralität ist in den christlichen Gewerkschaften stets das größte Gewicht gelegt worden. Eine Bevorzugung einer Konfession auf Kosten der anderen ist ausgeschlossen und ist auch aus dem Grunde kaum möglich, weil die christlichen Verbände ein Verzeichnis über die Konfessionszugehörigkeit ihrer Mitglieder nicht führen.

Die Mitglieder beider Religionsgemeinschaften werden in den christlichen Gewerkschaften durchaus gleichberechtigt betrachtet und behandelt. Bei Vorstandspositionen usw. entscheidet die Tüchtigkeit des einzelnen, ein gewiß loyalen und vernünftigen Grundsatze, der unserer Bewegung nur zum besten sein muß.

Wir meinen, daß das Klagen über Zurücksetzung evangelischer Kollegen nicht allein unberechtigt, sondern auch für letztere beleidigend ist, indem sie dadurch mit dem Odium konfessioneller Voreingenommenheit und Engbürzigkeit behaftet werden.

Dagegen findet man aus anderen Kreisen hin und wieder den Vorwurf gegen die christlichen Gewerkschaften erhoben, sie bevorzugten bei Besetzung der Beamtenstellen die katholischen Bewerber.

An den christlichen Gewerkschaften sind — sehr hoch gerechnet — die evangelischen Arbeiter mit 25% beteiligt. Also würde ein Viertel der Beteiligten evangelisch sein; tatsächlich haben also von vornherein die Katholiken in erheblichem Maße die Oberhand. Was das bei ihrem Zusammenhalten, ihrer einheitlichen zielbewussten Leitung bedeutet, braucht man nicht besonders auszuführen.

Das „Zentralblatt“ erwiderte i. B. auf diese Äußerungen u. a. folgendes: „Wohl in der ganzen christlichen Gewerkschaftsbewegung wird schon seit Jahren die Praxis geübt, daß bei der Anstellung von Beamten, wenn die Verhältnisse es

erhalten lassen, bei nur annähernd gleicher Qualifikation der Bewerber, stets die evangelischen Kollegen bevorzugt wurden. Die Bezirke, in denen evangelische Beamte angestellt wurden, bevor dort eine entsprechende Mitgliederzahl oder entsprechende Angehörigkeit vorhanden waren, sind in der christlichen Gewerkschaftsbewegung viel häufiger anzutreffen als umgekehrt. Bei der Anstellung weisen wohl fast durchgängig und aus sehr natürlichen Ursachen — auf katholischer Seite wird die christliche Gewerkschaftsbewegung fast allenthalben schon seit einem Jahrzehnt propagiert, während in evangelischen Kreisen in größerem Umfang dies erst seit einigen Jahren der Fall ist — die katholischen Bewerber eine längere Mitgliedschaft auf als ihre evangelischen Kollegen. Dem Umstand, daß er katholisch war, hat wohl noch kein Beamter der christlichen Gewerkschaften seine Anstellung zurückwehren, wohl aber wurden in manchen Bezirken evangelische Sekretäre angestellt, die vorher nur wenig aktivistisch tätig waren, sich jedenfalls nirgendwo eine Position erarbeitet hatten und teilweise, infolge zu kurzer Zugehörigkeit zu den christlichen Gewerkschaften, eine solche nicht beschaffen konnten. Höher als in der christlichen Gewerkschaftsbewegung, insbesondere nach der konfessionellen Seite, wird und läßt sich wohl nirgendwo bei der Anstellung von Beamten verfahren.

In Nr. 14 der evangelischen Zeitschrift, „Die Arbeit“, nimmt ein protestantischer Kollege zu dieser Sache Stellung:

„Ich habe mit die Zeit genommen, die in dem 'Evangelischen Gemeindeboten' -Festscheid und den 'Monatlichen Mitteilungen des Evangelischen Bundes' angegebenen Zahlen über den Anteil der Evangelischen an den Beamtenstellen in den christlichen Gewerkschaften nachzuprüfen und kann versichern, daß sie durchaus nicht den Tatsachen entsprechen.“

Undacht ist es falsch, daß „vor 1 1/2 Jahren“ (etwa Juni 1908) „von rund 120 Beamten der christlichen Gewerkschaften rund 20, d. h. 16-17% evangelisch“ waren. Am 1. Juli 1908 zählten die christlichen Gewerkschaften nicht 120, sondern 145 Beamte, wovon nur 14 = 10% (nicht 20 = 16-17%) evangelischer Konfession waren. Ferner sind die Zahlen von „heute“ (Januar 1908) — falsch. Was insgesamt ca. 220 christlichen Gewerkschaftsbeamten waren am 1. Januar 1908 nicht 27, sondern 35 evangelisch, das sind etwa 16%. Es ergibt sich also, daß der Prozentsatz der evangelischen Beamten in den christlichen Gewerkschaften in 1 1/2 Jahren nicht um 4/10 heruntergegangen, sondern um 6/10 gestiegen ist.

Wenig sind 10 bzw. 16% keine großen Zahlen, aber es zeigt sich in der Steigerung um 6% in dem kurzen Zeitraum von 1 1/2 Jahren doch die Tendenz zur Zunahme des evangelischen Elements in den christlichen Gewerkschaften. Kennen der Verhältnisse sind sich darüber klar, daß der Zuwachs der christlichen Gewerkschaften aus evangelischen Kreisen — sowohl an Mitglieder als an Beamten — immer stärker wird, und daß es in absehbarer Zeit nicht mehr heißen kann: Die Katholiken haben in den christlichen Gewerkschaften das erdrückende Übergewicht. Bei dieser Gesetzmäßigkeit soll aber nochmals ausgesprochen werden, daß es unbedeutende Mengenschicht, ja meistens böswillige Verleumdung ist, wenn behauptet wird, in den christlichen Gewerkschaften spiele die Konfession eine bestimmende Rolle. Das ist ganz und gar nicht der Fall; jedenfalls kann von einer Benachteiligung der evangelischen Konfession nicht die Rede sein. Die Zeitung ist im Gegenteil stets bemüht gewesen, mehr evangelische Kräfte in die Vorstände und Beiräte hineinzuziehen, und auf diesen Bestreben wurde ihr mit größter Berechtigung eine Benachteiligung der katholischen Konfession zum Vorwurf gemacht werden.“

Wir meinen, daß durch Sineingezogen des konfessionellen Elementes in die christliche Gewerkschaftsbewegung nicht allein diese nur geschädigt werden kann, sondern daß gerade der evangelischen Arbeiterschaft damit ein sehr schlechter Dienst erwiesen wird. Beide Konfessionen haben sich immer gut vertragen können in unserer Bewegung, und es ehrt unsere evangelischen Kollegen, wenn sie gegen das Sineingezogen konfessioneller Momente von gewisser Seite eingehenden Front machen. Die Arbeiter haben eine Roterzeugung in dieser Beziehung gar nicht nötig; sie werden schon allein fertig.

Die gegenwärtige, besonders frisch-Dumderstige Presse nimmt die Ausführungen des 'Evangelischen Gemeindeboten' und der 'Monatlichen Mitteilungen des Evangelischen Bundes' natürlich mit breitem Behagen an als willkommenes Agitationsmittel gegen die christlichen Gewerkschaften unter den evangelischen Arbeitern. So enthält der 'Regulator', Organ des Gewerbevereins der Markgrafen- und Metallarbeiter Hirsch-Dumder, in Nummer 15 die betreffende Notiz, 'Doppelt genächt hält besser', hat der Redakteur jedenfalls gedacht und bringt sie gleich an zwei Stellen in ein und derselben Nummer, mit der Aufforderung, bei der Agitation die Sache zu verwerfen. Kennend soll der furor protestantischer von den Kirchen geweckt werden. Eine missbrauchte Agitationsmethode hätte der 'Regulator' kaum empfehlen können. Die evangelischen Kollegen aber werden sich dafür bedanken, den verschärften Sarkasmen der Gewerbevereine aus dem Sumpf zu ziehen. Sie finden ihre Retterung in den christlichen Gewerkschaften.

Eine Privatklage des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes gegen unseren Kollegen Friedrich Reich, Lokalbeamter in Wieslab, kam am 8. April vor dem hiesigen Schöffengericht zur Verhandlung. Wir berichteten in Nummer 15 unserer Organe über eine Beleidigungsklage in Solingen, wo gerichtlich festgestellt wurde, daß der 'rote' Metallarbeiterverband beim letzten Leistung in Solingen den lokalorganisierten Arbeitern bei einem Saal 1905 in den Rücken gefallen sei, eine Handlung, die man im Gewerkschaftswesen, ganz besonders aber im sozialdemokratischen, als Arbeiterverrat bezeichnen kann. Unser Kollege Reich hatte in einem Abgesandtschaft gelegentlich einer Gewerbevereinsversammlung gegen die Gewerkschaften den Vorwurf, den die lokalorganisierten Solinger Arbeiter gegen den 'roten' Metallarbeiterverband erhoben, vorzuerzählen. Darob großes Geschrei bei den roten Metallarbeitern, die, wenn es gegen die 'Gherschickten' geht, gar nicht zu maßhalten in ihren Beschuldigungen und Behauptungen sind. Die Sitzung zum Saal, die dreimal verhandelt wurde, wurde schließlich zugunsten des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes reponiert.

Kollege Reich hatte folgendes geschrieben im gemeinsamen Flugblatt: 'Christlich-nationale Gewerbevereinsämter auf zum Kampf!' 'Hören wir, was der Solinger Fabrikarbeiterverband über diese sozialdemokratischen Gegner — gemeint ist der rote Metallarbeiterverband — schreibt. Da heißt es folgendes:

Die Einsicht in die Dohnane, in deren Stell wir sind, zeigt uns ein erschreckendes Bild der Ohnmacht, von der der Deutsche Metallarbeiterverband regiert wird. Sozial-Vortorendheit, wie uns da entgegenkommt, hüten wir an der Spitze der größten Gewerkschaft Deutschlands nicht zu finden gewohnt. Es wäre eine Schmach für die Arbeiterbewegung, wenn sie an ihrer Spitze noch länger Seite haben

würde, die, um ihre Ziele zu erreichen, vor keinem Verbrechen an der Arbeiterschaft zurückschrecken. Also, die Männer, die nach dem Genossen Nielus das Herz aus dem rechten Fleck haben, sprechen nach der Ansicht der Solinger Genossen vor keinem Verbrechen an der Arbeiterschaft zurück. Über nicht nur die Clique im roten Metallarbeiterverband, auch andere Genossen, sogar dirigierende, handeln nach dem Grundgedanke: Der Genosse ist nur gegenüber dem Genossen zur Wahrheit verpflichtet.“

Kollege Reich hatte also nichts weiter als den Vorwurf, der von ihren eigenen politischen Bestimmungsgenossen gegen den Metallarbeiterverband erhoben, und der gerichtlich als nicht unbegründet erklärt wurde, wiederzugeben. Das hatte das seine Gefühl der Genossen tief verletzt. Aber wie in Solingen, so holte sich der rote Metallarbeiterverband auch in Wieslab einen Herzeleid. Kollege Reich wurde freigesprochen und dem Privatklager die Kosten aufbürdet. Arme Genossen! Herr Bräggemann hat sich in der Klage gegen unsern Bezirksleiter Geier eine sogenannte Blamage geholt, der Metallarbeiterverband schickte in Solingen und Wieslab. Ob sie nun den Rat beherzigen: „Spiele nicht mit Schießgewehren, denn es könnt gefährlich werden.“

Ein Bild sozialdemokratischer Kultur bot am 13. April eine Betriebsversammlung der Arbeiter der Seilerwarenfabrik in Wamberg, die von unserer dortigen Ortsgruppe einberufen war. Der Bezirksleiter Müller-Wamberg hielt das Referat. In der Diskussion sprach der Leiter der Filiale Wamberg des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes, Müller, den alleinstehenden 'neutralen' Verband. Kollege Müller gab eine treffende Erwiderung und begründete die Notwendigkeit christlicher Gewerkschaften. Der sozialdemokratische Filialleiter und auch der ebenfalls anwesende sozialdemokratische Kartellvorstand mögen nun wohl gestöhnt haben, daß ihre Nachläufer durch die gemachten Ausführungen nachdenklich werden könnten; letzterer verlangte gegen allen parlamentarischen Gebrauch (der Referent hatte schon das Schlüsselwort) das Wort zur Geschäftsordnung. Dem Verlangen konnte nicht stattgegeben werden, und nun stimmten, wie auf Verabredung, die roten Freiheitshelden ein Indianer-geheul an. Die Führer dieser wüsteren 'Freien' machten nicht die geringsten Versuche, ihre 'Schüler' zu beruhigen; sie machten im Gegenteil diesen Krampf mit, und als einzelne, besonders gut veranlagte Schreier einen Cassenbauer ansprachen, mußte doch auch Herr Filialleiter Müller seine Bildung zeigen und in den 'Seiger' mit einstimmen. Wohl ein Duzendmal verjüngte der Referent, sich Gehör zu verschaffen, aber jedesmal wurde er niedergebrellt. Kuje, wie Schwindler, Lügner, Christ, Jesuit usw. schallten ihm entgegen. Von den Führern der 'Freien' wurden Ausdrücke besteuert, die in anarchistischen Kreisen verpönt sind und die man hier nicht wiedergeben kann, weil sie zu ordinär sind. Man wollte die christlichen Arbeiter, welche in der Minderheit waren, hinausjagen. Diese aber ließen sich nicht provozieren, hielten weiter aus und verlangten, nachdem die Versammlung bereits sechs Stunden gedauert, die Abstimmung über nachfolgende Resolution, welche mit Mehrheit zur Annahme gelangte:

„Die am 13. April in der Restauration 'Zum roten Hahn' in Wamberg versammelten Arbeiter der Seilerwarenfabrik Wamberg protestieren mit aller Entschiedenheit gegen die Verhöhnungen und Verleumdungen der christlichen Gewerkschaften und ihrer Führer durch einzelne Leiter sozialdemokratischer Verbände Wambergs; insbesondere aber legen sie Protest ein gegen die verächtliche Landnahme des Referenten in der Versammlung. Sie verpflichten sich, für die weitere Ausbreitung und Stärkung der christlichen Gewerkschaften unermüdet tätig sein zu wollen.“

### Aus gegenwärtigen Organisationen.

Bestrafter sozialdemokratischer Hochschiff. Und willst du nicht mein Bruder sein, dann schlag ich dir den Schädel ein“, so dachte wohl ein sozialdemokratischer Romy in Cassel und schlug unsern Kasierer Baumann nieder. Gerichtliche Strafe: 10 Tage in die Sonne und Zahlung der Kosten. Der Vorgang ist kurz folgender: Sekretär Romy arbeitete mit unsern Kollegen einige Zeit zusammen und versuchte mit allen Mitteln, 'freiorganisierter' Textilarbeiterverband zu gewinnen. Aber alle Liebesworte waren umsonst. Kollege Baumann vertrat sich jede weitere Befähigung. Aus dem Häuerer geriet der Herr Romy vollständig aus dem Fassen. Da keine geistliche Antragsung erfolglos waren, verschickte er mit 'Hörgehörten' Bescheiden, den Kollegen Baumann von der Nutzlosigkeit des roten Verbandes zu überzeugen. Zu diesem Zwecke schickte er demselben am 17. Dezember u. j. ein und schlug ihn nieder. Die Sache kam zur Anzeige, woraus der Staatsanwalt Klage gegen den Herrschenden erhob. Am Dienstag, den 7. d. M. kam die Sache am Schöffengericht zur Verhandlung. Hier wollte der herrschende Romy in Unmilde gehandelt haben; nicht er wollte den Kollegen Baumann zum Uebertritt verleiten, sondern umgekehrt. Allein das Gerichtschick seines Kasiererkollegen, sondern verurteilte ihn zu der übigen Strafe. Trotzdem der 'Freie' wegen ähnlicher Verbrechen schon einmal verurteilt war, bezwung der Staatsanwalt nur 20 Mk. Geldstrafe. Das Gericht war jedoch anderer Ansicht. Im Urteil wurde festgestellt, daß für einen demartigen Akt der Strafmittel nur Gefängnisstrafe am Platz ist. Als es stand nicht auf dem Mann mit sich selbst befehligen. Unpassendlich wurde noch eine Strafe, die gegen einen anderen 'Freie' angehängt ist, wegen Verleumdung eines ununter Kollegen. Der Herr R. hat sich, indem er Kollegen Baumann jetzt erst nach dem Urteil, nachdem der 1. April Kollege Reich aus der 'Wahl' als Arbeiterführer von Wieslab der sozialdemokratischen Gewerkschaften in Cassel anvertraut ist, mit der ununter schicklichen Gewerbevereine erwidert. Der Mann ist es ganz nicht geeignet, aber sie werden sich an die Tatsache gemahnen müssen, daß sie auch hier in

Cassel nicht mehr Alleinherrscher sein werden, sondern daß wir mitreden.

Der Kampf des Buchdruckerverbandes gegen den Gutenbergsbund wird in Nummer 14 des 'Korrespondent', Organ des Verbandes, von einem Verbandsmitgliede in der richtigen Weise gezeichnet. Es heißt in einem längeren Artikel über 'wahre Neutralität' u. a.:

„Neutralität nach rechts! Kollege R. hat es selbst bedauert, in seiner Artikelserie das Verhältnis zu den christlichen Gewerkschaften nicht auch noch behandeln zu können; diesem Bedauern schloßen sich alle positiv christlich gesinnten Kollegen unseres Verbandes an. Denn gerade für uns ist diese Frage durch den Anschluß des Gutenbergsbundes an den Gesamtverband akut geworden, und eine Klärung wäre recht wünschenswert, schon allein darum, damit die Generalversammlung bestimmte Richtlinien geben kann. Wie die Dinge jetzt liegen, muß konstatiert werden: Der Verband 'repl. der 'Korr.' hat sich durch seinen Kampf gegen die 'Bundeseitung' in eine Kampfstellung gegen die christlichen Gewerkschaften drängen lassen. Dieser Satz muß sogar erweitert werden: indirekt gegen das Christentum. Diese Kampfstellung, die gleich mit Verweisen festgestellt werden soll, ist aus zwei Gründen tief bedauerlich: Erstens ist sie eine Verletzung der wahren Neutralität, zweitens ein Verstoß gegen das demokratisch-solidarische Prinzip der Brüderlichkeit aller Arbeiter.“

Die Kubist 'Mundschau' in unserm 'Korr.' ist eigentlich nur noch für den Gutenbergsbund da, es wimmelt darin nur so von Fohsäh, Felder (Beamte des Gutenbergsbundes. D. M. B.) usw., daß erst kürzlich ein Kollege humoristisch äußerte: 'Ich lese nächstens nur noch den 'Typograph'. Man wird niemand es Kollegen Metzger oder Kollegen Kraß verzeihen, wenn sie in berechtigter Abwehr gegen die Leitung des Gutenbergsbundes vom Leder ziehen, aber der Kampf wird ausgebeutet auf die christlichen Arbeiterorganisationen und dabei die Religion ins Spiel gezogen. 'Geh christlich' und 'Vertreter der christlichen Liebe' werden da die Herren vom Gutenbergsbund genannt, natürlich ironisch, denn wahre Christen handeln wohl anders; aber mit dieser spöttischen Bezeichnung ironisiert man das Christentum selbst, man bringt gewissermaßen eine Art Simpatieausstimmung dadurch in die Polemik. Einig sind wohl die meisten christlich empfindenden Mitglieder beider Konfessionen unseres Verbandes darin, daß durch den Gutenbergsbund die christliche Sache geschädigt wurde; aber es läßt sich gegen Gutenbergsbund und 'Typograph' am besten kämpfen, wenn ausschließlich seine Tarifforderungen festgestellt werden, seine mehr oder weniger pseudo-christlichen Anschauungen tun dabei gar nichts zur Sache! Von Giesberts, diesem außerst tüchtigen Organisator, spricht unser Kundschauer nur als 'christlich Generalkassierer'. Und wie fernher Mann und Stöcker herhalten müssen, um den christlich-nationalen Organisationen ein auszuweisen, ist erst neuerdings wieder recht zutage getreten. (Vgl. 'Korr.' Nr. 31.) Zeitweise sind die betreffenden Notizen vorwiegend abgesetzt, aber zwischen den Zeilen hervor lugt die Satire auf die Religion, und daß bei der religiös 'aufgeklärten' Kollegenchaft das vortrefflich einschlägt, hat wohl mehr denn ein christliches Verbandsmitglied schon gespürt (in der Diktion bei gelegentlichen Diskussionen usw.)

Wir stellen nochmals fest: Obiges schreibt kein christlich-Gewerkschaftsblatt, sondern ein Mitglied des Verbandes in seinem Verbandsorgan. Wir glauben nicht, daß das Mitglied mit seinen Ausführungen irgend etwas Positives erreichen wird, als höchstens, daß der Artikel 'bei der religiös aufgeklärten Kollegenchaft vortrefflich einschlägt', gerade wie die Satiren auf Religion gut einschlagen sind. Vielleicht wird das Verbandsmitglied dieses 'auch noch zu jahren bekommen'. Andere haben ihr Eintreten für ihre Ueberzeugung mit Ausschluß aus dem Verbande quittieren müssen. So sieht die Verbandsneutralität aus!

Das sozialdemokratische Programm nicht beachtet hat der 'Genosse' Calver, als er in den Sozialistischen Monatsheften, Nummer 8, dem 'Vorwärts' folgende Wahrheit ins Stammbuch schrieb: „Es ist gewissermaßen zum Dogma in Parteien freigenommen, daß Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung gar nicht beachtet werden dürfen, oder doch nur, sofern sie eine Verschlechterung der Lage zur Folge haben. Es wird als eine unzulässige Meinerung angesehen, wenn festgehalten wird, daß die Lage der Arbeiter eine Besserung erfahren hat oder erfahren kann, wenn nicht gegen die Anerkennung einer solchen Tatsache, weil man nicht zugeben zu können glaubt, daß im Rahmen der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung möglich ist. Denn mit diesem Zugeständnis glaubt man eine der wichtigsten Waffen im Emanzipationskampfe der Arbeiterklasse aus der Hand zu geben. Bessert sich die Lage der Arbeiterbevölkerung schon innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung, so läßt das Feuer zur Ueberzeugung dieser Ordnung nach; so dürfte wohl der Gebanengang derer sein, die von einer wirtschaftlichen Bedrohung der Arbeiterbevölkerung nichts wissen wollen.“

Was hier 'Genosse' Calver sagt, ist für die christlichen Arbeiter eine Unwissenheit und auch für die 'Genossen', sofern sie nicht auf die Unselbstlichkeit ihres Parteiprogramms blindlings eingeschwo-ren sind. Wenn die Unentwogen im Kampfe, Gegenstande sind aber die Tatsache der Besserung der Arbeiterklasse gegeben werden, dann müssten sie ja mit einem Male die so lieb und zu einem guten Agitationsmittel unter wenig denkenden Arbeitern gewordene Theorie des 'Narcisippos' Marx von der sofortigen Reformierung der Massen fahren lassen. Und das ist gerade verlangt. Da lauget man lieber einpaar jede wirtschaftlichen Tatsachen weg, dann kommt man am besten an einer Reformierung des Programms vorbei. Es wird gegen das sozialdemokratische Dogma, die Unmöglichkeit einer Besserung der Arbeiter nach der wirtschaftlichen Seite hin anzugehen. Dann ist auch das Feuer zur Ueberzeugung dieser Ordnung umschlagen der Arbeiterklasse nach. Ein 'echter' Sozialdemokrat steift auf die wirtschaftliche Entwicklung der Dinge dazu, wenn sie seiner Wissenschaft nicht in dem Sinne paßt. Bei ihm ist Programm alles.

Das hätte Calver bedenken müssen, als er in einigen Artikeln eine westliche Besserung der Lage der Arbeiter seit 1895 konstatierte und sich dadurch den heiligen Zorn der 'Vorwärts'-Leute zuzog. Nach dem Parteiprogramm ist solche Feststellung unzulässig. Und darum mußte Calver gekreuzigt werden. Im Namen sozialdemokratischer 'Wissenschaft'!

### Veranstaltungskalender.

Barmen.	25. April, Versammlung.
Sochst.	3. Mai, 5 Uhr, im Lokale des alten luth. Arbeitervereins Kartellversammlung.
Weghoff.	3. Mai, 5 Uhr, bei Frau Dreyhoff öffentl. Versammlung.
Verfslag.	26. April, 5 Uhr, bei Julius Torley Abrechnungsvorlage.
Elsfeld.	25. April, abends 8 1/2 Uhr, bei Peterkath, Klybach.
Fredenbork.	26. April, 6 Uhr, bei Aug. Schmiders, M.-Gladbach-Eiten. 9. Mai, 8 Uhr, bei Oswald Schäfer, Mathiasstraße.
Stachau.	2. Mai, 9 Uhr, im Meißnerhaus.
Wronau.	1. Mai, 7 Uhr, Vertrauensmännerversammlung. 3. Mai, 1/2 12 Uhr, bei Vorklaghaus.
Süßen.	3. Mai, 5 Uhr, bei Brämmer.
Augenbrotch.	3. Mai, 5 Uhr, bei Ed. Haufker.
Neustadt (D.-Schl.).	2. Mai, 7 1/2 Uhr, bei Kügler, Glognsht. 2. außerordentliche Versammlung.
Odenröthen.	3. Mai, 11 Uhr, bei Aug. Mathiesen (am deutschen Ed.) Vertrauensmännerversammlung.
Schüttorf.	25. April, 9 Uhr, bei Rieger.
St. Anis.	27. April, 8 1/2 Uhr, bei Rennemann.
Wals.	26. April, 11 1/2 Uhr, bei Arnold Giffen.
Walfrin.	3. Mai, 6 Uhr, bei Hub. Metz, Generalb. Werdin (Augs). 25. April, 1/2 9 Uhr, bei Scheidt a. Markt.
Wlraach.	3. Mai, 10 1/2 Uhr, bei Hubert Hoff, Odenkirchenerstr., Generalversammlung.

### Ortsgruppe M.-Gladbach.

Sonntag, den 3. Mai, nachmittags 2 Uhr findet im luth. Gesellenhause, Dahlemerstr., eine Versammlung der Zahlstellen-Vorstände und Vertrauensmänner statt. Der Wichtigkeit halber sind alle Zahlstellen-Vorstandsmittglieder, Vertrauensmänner und Förderinnen der zentralisierten Ortsgruppe M.-Gladbach hierzu dringend eingeladen.

**Der Vorstand.**  
J. A. Joh. Senken, Geschäftsführer.

### Belanntmachung.

Bezirk Baden.  
Der Sitz des Lokalbeamten für das Wieslab, Wehra, Rhein- und Murgtal befindet sich vom 1. April ab in Zell. Die Adresse lautet:  
Erhard Piefer in Zell i. B. (Baden), Gartenstr. 3 III. (Telefon 21.)

### Barmen-Elsfeld.

Das Sekretariat unseres Verbandes befindet sich ab 1. Mai Barmen, Feiboldstraße 19, Nähe der Werberbrücke.  
Arno Hamacher, Gewerkschaftssekretär.

### Sterbe-Tafel

Es starben die Verbandsmitglieder:  
Hubert Moors in Viorsen.  
Fridolin Oberföll in Lahr.  
Gerhard Herders in Stadthohn.  
Gustav Siemes in Bocholt.  
Gertrud Schoppo in Neustadt O.-Schl.  
Jos. Langebröcker in Neuenkirchen.  
Joh. Herm. Wiesfeld in M.-Gladbach.  
Leonhard Quaston in M.-Gladbach.  
Ehre ihrem Andenken!

### Literarisches.

### Zählung! Mitglieder! Zählung!

Internationale Verbindungen der christlichen Textilarbeiter-Organisationen unter besonderer Berücksichtigung der seit dem Jahre 1900 abgehaltenen Berufs-Konferenzen und Kongresse. Herausgegeben von der Leitenden der Internationalen Vereinigung christl. Textilarbeiterorganisationen. (C. M. Schiffer-Düsseldorf.) Preis 40 Pfg. 162 Seiten stark.

Diese Broschüre empfehlen wir dringend allen Mitgliedern zur Anschaffung. Die Vertrauensleute, Vorstandsmitglieder u., welche sich um den Verkauf bemühen, erhalten pro Exemplar eine Provision von 5 Pfg.

Das Werkchen ist gerade jetzt um so wertvoller, als eine allgemeine internationale christl. Gewerkschaftskongress (Juli 1908) bevorsteht.

Aus dem Inhalt sei hervorgehoben: Christl. Gewerkschaften und die Frage ihrer internationalen Verbindungen; Statistisches über die christl. Gewerkschaftsbewegung in verschiedenen Ländern; Die internationalen Beziehungen der christl. Textilarbeiter, ihre Konferenzen und Kongresse in den Jahren 1900, 1901, 1902, 1903, 1905, 1907; Der Kartellvertrag der christl. Textilarbeiterverbände; Der allgemeine internationale Textilarbeiterkongress 1902 in Zürich usw. usw.

Zu beziehen durch: 1) Geschäftsstelle des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands Düsseldorf 51, Korneliusstr. 66, 2) Christlicher Gewerkschaftsverlag (A. Stegerwald, Köln, Palmstr. 14.)

### Anleitung zur Franzsprache des deutschen Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund des Reichsvereinsgesetzes.

Die Vereinsgesetze der einzelnen Bundesstaaten werden bekanntlich nunmehr durch das Reichsvereinsgesetz abgelöst. Ueber dieses erscheint, ob seiner Neuheit, ein Leitfaden sehr notwendig. Ein solcher ist jedoch in christlichen Gewerkschaftsorganen, Köln, Palmstr. 14, erschienen, der Kollegen Schiffer zum Verfasser hat. Schiffer ist bekanntlich Mitglied des Reichstages und gehörte der Kommission zur Beratung des Reichsvereinsgesetzes an, so daß er über den Willen des Gesetzgebers in allen Einzelheiten orientiert ist. Dieser Leitfaden kommt dem bezeichneten Schriftchen sehr zu statten. Aus dem Inhalt haben wir folgende Hauptkapitel herbeigegeben: Vom Vereins- und Versammlungsrecht im Allgemeinen, Das Koalitionsrecht der Arbeiter, Von den Vereinen, Anmeldepflicht öffentlicher Versammlungen, Der Versammlungsleiter, Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Anzüge, Versammlungen und Polizei, Der Sprachenparagraf — Plakatewesen — Flugblattverteilung, Wortlaut des Gesetzes. In die Mitglieder wird das Schriftchen um 20 Pfg. verabreicht. Eine bessere (Buchhandlungs-) Ausgabe kostet 60 Pfg.